

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

für die Teilnahme am SV Sandhausen Fußballcamp

I. Geltungsbereich

1. Der SV Sandhausen 1916 e.V. (nachfolgend „SV Sandhausen“) organisiert Fußballcamps für Kinder und Jugendliche (nachfolgend „Fußballcamps“).
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen dem SV Sandhausen und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Fußballcamps beziehungsweise bei minderjährigen Teilnehmern deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter oder Sorgeberechtigten (nachfolgend „Erziehungsberechtigte“).
3. Mit Abschluss des Teilnahmevertrages werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestandteil des Vertrages.

II. Leistungen des SV Sandhausen

1. Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Beschreibung des gebuchten Fußballcamps.
2. Zum Leistungsumfang können insbesondere Trainingseinheiten, Betreuung, Verpflegung, Getränke, Camp-Ausstattung sowie weitere in der jeweiligen Campbeschreibung aufgeführte Leistungen gehören.
3. Der SV Sandhausen ist berechtigt, einzelne Trainingsinhalte, Programmpunkte, Trainingszeiten, Trainer oder Trainingsflächen aus organisatorischen, sportlichen, witterungsbedingten oder sonstigen sachlichen Gründen zu ändern, sofern der Gesamtcharakter des gebuchten Fußballcamps dadurch nicht wesentlich verändert wird.
4. Notwendige Änderungen werden den Teilnehmern beziehungsweise deren Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit rechtzeitig mitgeteilt.

III. Teilnahme und Anmeldung

1. Die Teilnahme an einem Fußballcamp ist grundsätzlich für Kinder und Jugendliche innerhalb der in der jeweiligen Campbeschreibung angegebenen Altersgruppen möglich.
2. Die Anmeldung eines minderjährigen Teilnehmers erfolgt durch die gesetzlichen Vertreter.
3. Die Anzahl der Teilnehmerplätze kann begrenzt sein. Die Plätze werden grundsätzlich nach dem Prioritätsprinzip vergeben. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Anmeldung.
4. Sämtliche bei der Anmeldung gemachten Angaben müssen vollständig und wahrheitsgemäß sein.
5. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den SV Sandhausen über gesundheitliche Einschränkungen, Allergien, Unverträglichkeiten, regelmäßig einzunehmende Medikamente oder sonstige Besonderheiten zu informieren, soweit diese für die sichere Teilnahme am Fußballcamp relevant sind.
6. Für jeden minderjährigen Teilnehmer ist mindestens ein während des Fußballcamps erreichbarer Notfallkontakt anzugeben.
7. Mit der Anmeldung bestätigen die Erziehungsberechtigten, dass der Teilnehmer grundsätzlich gesundheitlich in der Lage ist, an den sportlichen Aktivitäten des Fußballcamps teilzunehmen. Treten nach der Anmeldung gesundheitliche Veränderungen ein, die für die Teilnahme relevant sein können, ist der SV Sandhausen hierüber unverzüglich zu informieren.

IV. Vertragsschluss

1. Die Veröffentlichung und Bewerbung eines Fußballcamps stellt noch kein verbindliches Vertragsangebot dar.
2. Mit der Anmeldung gibt der Teilnehmer beziehungsweise bei Minderjährigen dessen Erziehungsberechtigte ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Teilnahmevertrages ab.

3. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung der Teilnahme durch den SV Sandhausen zustande.
4. Eine automatisch versandte Eingangsbestätigung stellt noch keine Annahme des Vertrages dar, sofern darin nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wird.
5. Der SV Sandhausen behält sich vor, Anmeldungen abzulehnen, insbesondere wenn die maximale Teilnehmerzahl erreicht ist oder andere sachliche Gründe einer Teilnahme entgegenstehen.

V. Teilnahmegebühr und Zahlung

1. Die Höhe der Teilnahmegebühr ergibt sich aus der jeweiligen Campbeschreibung beziehungsweise aus den Angaben im Rahmen des Anmeldevorgangs.
2. Die Teilnahmegebühr ist innerhalb der bei der Anmeldung beziehungsweise auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist zu entrichten.
3. Die verfügbaren Zahlungsarten werden im Rahmen der Anmeldung mitgeteilt.
4. Erfolgt die Zahlung trotz Fälligkeit und entsprechender Zahlungsaufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist, kann der SV Sandhausen vom Vertrag zurücktreten und den Teilnehmerplatz anderweitig vergeben.
5. Bei einer vom Teilnehmer beziehungsweise dessen Erziehungsberechtigten zu vertretenden Rücklastschrift können die dem SV Sandhausen tatsächlich entstandenen erforderlichen Kosten weiterberechnet werden. Dem Teilnehmer beziehungsweise Erziehungsberechtigten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

VI. Rücktritt durch Teilnehmer

1. Ein Rücktritt vom gebuchten Fußballcamp ist gegenüber dem SV Sandhausen in Textform zu erklären. Maßgeblich für die Einhaltung der jeweiligen Frist ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim SV Sandhausen.
2. Ein kostenfreier Rücktritt ist bis einschließlich 28 Tage vor Beginn des Fußballcamps möglich.
3. Bei einem Rücktritt zwischen dem 27. und dem 8. Tag vor Beginn des Fußballcamps können 50 % der vereinbarten Teilnahmegebühr berechnet werden.
4. Bei einem Rücktritt ab dem 7. Tag vor Beginn des Fußballcamps kann die vollständige Teilnahmegebühr berechnet werden.
5. Dem Teilnehmer beziehungsweise dessen Erziehungsberechtigten bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem SV Sandhausen kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
6. Bei Nichterscheinen oder einem freiwilligen vorzeitigen Abbruch des Fußballcamps besteht grundsätzlich kein Anspruch auf vollständige oder anteilige Erstattung der Teilnahmegebühr (mit Ausnahme ggf. ersparter Aufwendungen des SV Sandhausen, die zu erstatten sind), soweit der SV Sandhausen die vereinbarten Leistungen ordnungsgemäß angeboten hat.
7. Gesetzliche Widerrufs-, Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.
8. Kann ein Teilnehmer krankheitsbedingt nicht am Fußballcamp teilnehmen, kann der SV Sandhausen die Vorlage eines ärztlichen Nachweises verlangen. Eine mögliche Erstattung oder Umbuchung richtet sich nach den für das jeweilige Fußballcamp bekannt gegebenen Bedingungen.

VII. Absage oder Änderung eines Fußballcamps

1. Der SV Sandhausen ist berechtigt, ein Fußballcamp aus wichtigem Grund abzusagen. Ein wichtiger Grund kann insbesondere bei höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen, Unbespielbarkeit der Sportanlagen oder bei Nichterreichen einer für die ordnungsgemäße Durchführung erforderlichen Mindestteilnehmerzahl vorliegen.
2. Im Falle einer Absage wird der SV Sandhausen nach Möglichkeit einen Ersatztermin oder eine geeignete alternative Veranstaltung anbieten.

3. Wird kein Ersatz angeboten oder kann der Teilnehmer einen angebotenen Ersatztermin nicht wahrnehmen, werden bereits entrichtete Teilnahmegebühren für das abgesagte Fußballcamp zurückerstattet.
4. Der SV Sandhausen kann einzelne Trainingseinheiten oder Programmpunkte insbesondere aufgrund der Witterungsverhältnisse, der Unbespielbarkeit von Trainingsflächen oder aus Sicherheitsgründen anpassen, verlegen oder durch geeignete alternative Programmpunkte ersetzen.

VIII. Verhalten der Teilnehmer

1. Während des Fußballcamps sind die Anweisungen der Trainer, Betreuer und sonstigen verantwortlichen Personen des SV Sandhausen zu beachten.
2. Von allen Teilnehmern wird ein respektvoller, sportlicher und fairer Umgang miteinander erwartet.
3. Gewalt, Bedrohungen, Mobbing, Diskriminierungen, rassistische oder beleidigende Äußerungen, Vandalismus sowie der Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen für Minderjährige ungeeigneten Substanzen werden nicht geduldet.
4. Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Verhaltensregeln oder gegen Anweisungen der verantwortlichen Personen kann ein Teilnehmer vom weiteren Fußballcamp ausgeschlossen werden.
5. Bei besonders schwerwiegendem Fehlverhalten oder einer unmittelbaren Gefährdung anderer Personen kann ein sofortiger Ausschluss erfolgen.
6. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich in einem solchen Fall, den minderjährigen Teilnehmer nach entsprechender Aufforderung unverzüglich abzuholen beziehungsweise dessen Abholung zu organisieren.
7. Bei einem vom Teilnehmer schuldhaft verursachten Ausschluss besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung bereits ordnungsgemäß angebotener oder erbrachter Leistungen. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

IX. Aufsicht, Bringen und Abholen

1. Die Aufsichtspflicht des SV Sandhausen beginnt grundsätzlich mit der persönlichen Übergabe des Teilnehmers an einen für das Fußballcamp zuständigen Trainer oder Betreuer zu der vorgesehenen Betreuungszeit.
2. Die Aufsichtspflicht endet mit dem Ende der vorgesehenen Betreuungszeit und der Übergabe des Teilnehmers an einen Erziehungsberechtigten oder eine zur Abholung berechtigte Person.
3. Soll ein minderjähriger Teilnehmer nach Ende des Fußballcamps beziehungsweise eines Camptages selbstständig nach Hause gehen dürfen, ist dies dem SV Sandhausen vorher durch einen Erziehungsberechtigten in der vorgesehenen Form mitzuteilen.
4. Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Teilnehmer rechtzeitig zum Fußballcamp gebracht und nach Ende der jeweiligen Betreuungszeit rechtzeitig abgeholt werden.
5. Änderungen hinsichtlich der abholberechtigten Personen sind dem SV Sandhausen rechtzeitig mitzuteilen.

X. Gesundheit, Verletzungen und medizinische Versorgung

1. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, alle für die sichere Teilnahme relevanten gesundheitlichen Informationen vollständig anzugeben.
2. Bei kleineren Verletzungen dürfen die Trainer und Betreuer angemessene Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen.
3. Bei einem medizinischen Notfall ist der SV Sandhausen berechtigt, die nach den Umständen erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und insbesondere Rettungsdienst, Arzt oder Krankenhaus zu verständigen.
4. Die Erziehungsberechtigten werden bei einem medizinischen Zwischenfall so schnell wie möglich über die angegebenen Kontaktdaten informiert.

5. Medizinische Behandlungen, die über übliche Erste-Hilfe-Maßnahmen hinausgehen, erfolgen grundsätzlich durch entsprechend qualifiziertes medizinisches Fachpersonal.

XI. Versicherung

1. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass für den Teilnehmer ein ausreichender Krankenversicherungsschutz besteht.

XII. Ausrüstung und persönliche Gegenstände

1. Die Teilnehmer haben für das Fußballcamp geeignete Sportbekleidung, Fußballschuhe beziehungsweise geeignetes Schuhwerk sowie die gegebenenfalls in der Campbeschreibung genannten weiteren Ausrüstungsgegenstände mitzubringen.
2. Persönliche Gegenstände sind von den Teilnehmern eigenverantwortlich aufzubewahren.
3. Es wird empfohlen, Wertgegenstände und größere Bargeldbeträge nicht zum Fußballcamp mitzubringen.
4. Für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl persönlicher Gegenstände haftet der SV Sandhausen ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Haftungsregelungen (XIV).

XIII. Externe Dienstleister

1. Der SV Sandhausen kann für die Organisation und Durchführung des Fußballcamps geeignete externe Dienstleister einsetzen.
2. Dies kann insbesondere Leistungen im Zusammenhang mit Verpflegung, Ausstattung, Buchungsabwicklung, Transport oder einzelnen Bestandteilen des Camp-Programms betreffen.
3. Soweit hierfür personenbezogene Daten verarbeitet oder an Dienstleister übermittelt werden müssen, erfolgt dies ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Insbesondere wird eine Einwilligung nach der DSGVO eingeholt, sofern dies rechtlich geboten ist.

XIV. Haftung

1. Der SV Sandhausen haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des SV Sandhausen, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Für sonstige Schäden haftet der SV Sandhausen unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
5. Zwingende gesetzliche Haftungs Vorschriften bleiben unberührt.

XV. Foto-, Film- und Tonaufnahmen

1. Im Rahmen des Fußballcamps können Foto-, Film- und Tonaufnahmen angefertigt werden.
2. Soweit Aufnahmen, auf denen ein Teilnehmer erkennbar ist, für die Öffentlichkeitsarbeit, Berichterstattung, Internetauftritte, soziale Medien oder sonstige Kommunikationsmaßnahmen des SV Sandhausen verwendet werden sollen und hierfür eine Einwilligung erforderlich ist, wird diese gesondert eingeholt.
3. Die Erteilung einer solchen Einwilligung ist freiwillig und grundsätzlich keine Voraussetzung für die Teilnahme am Fußballcamp.
4. Eine erteilte Einwilligung kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

XVI. Datenschutz

1. Der SV Sandhausen verarbeitet personenbezogene Daten der Teilnehmer und Erziehungsberechtigten ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
2. Die für Anmeldung, Organisation und Durchführung des Fußballcamps erforderlichen personenbezogenen Daten werden zu diesen Zwecken verarbeitet.
3. Weitere Informationen, insbesondere zu Verantwortlichem, Rechtsgrundlagen, Speicherdauer und Betroffenenrechten, ergeben sich aus der jeweils geltenden Datenschutzerklärung des SV Sandhausen.

XVII. Verbraucherstreitbeilegung

Informationen darüber, ob der SV Sandhausen bereit oder verpflichtet ist, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und den hierzu veröffentlichten Angaben des Vereins.

XVIII. Anwendbares Recht

1. Für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Verbraucherschutzvorschriften entgegenstehen.
2. Für Verbraucher gelten hinsichtlich des Gerichtsstands die gesetzlichen Bestimmungen.

XIX. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

SV Sandhausen 1916 e.V.

Stand: August 2026